



# **Richtlinie zur Bewältigung von Ereignissen mit einem Massenanfall von Notfallpatienten und Betroffenen**

**(MAN-RL)**

**Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und  
Verkehr**

**vom 06.12.2016**

## **Präambel und Ziele**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Alarmierungs- und Einsatzplanung</b> .....                                 | <b>5</b>  |
| <b>2. Führungsaufbau</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>2.1 Ersteintreffendes Rettungsmittel</b> .....                                | <b>5</b>  |
| <b>2.2 Vorläufige Einsatzführung</b> .....                                       | <b>6</b>  |
| <b>2.3 Sanitätseinsatzleitung (SanEL)</b> .....                                  | <b>6</b>  |
| <b>2.4 Verhältnis Sanitätseinsatzleitung zur Örtlichen Einsatzleitung</b> .....  | <b>6</b>  |
| <b>2.5 Unterstützungsgruppe Sanitätseinsatzleitung (UG SanEL)</b> .....          | <b>6</b>  |
| <b>3 Sichtung und Vorsichtung</b> .....  | <b>7</b>  |
| <b>3.1 Sichtung</b> .....  | <b>7</b>  |
| <b>3.2 Vorsichtung</b> .....   | <b>7</b>  |
| <b>4 Raumordnung zur Versorgung und Betreuung (Einsatzabschnitte)</b> .....      | <b>7</b>  |
| <b>4.1 Versorgung von Notfallpatienten</b> .....                                 | <b>7</b>  |
| <b>4.1.1 Übergabepunkt</b> .....   | <b>8</b>  |
| <b>4.1.2 Patientenablage</b> .....   | <b>8</b>  |
| <b>4.1.3 Behandlungsplatz (BHP)</b> .....  | <b>9</b>  |
| <b>4.1.4 Transportorganisation</b> .....   | <b>9</b>  |
| <b>4.1.4.1 Soforttransport</b> .....   | <b>9</b>  |
| <b>4.1.4.2 Rettungsmittelhalteplatz</b> .....                                    | <b>9</b>  |
| <b>4.1.4.3 Ladezone</b> .....  | <b>10</b> |
| <b>4.2 Betreuung von Betroffenen</b> .....                                       | <b>10</b> |
| <b>4.2.1 Anlaufstelle für Betroffene</b> .....                                   | <b>11</b> |
| <b>4.2.2 Betreuungsstelle</b> .....  | <b>11</b> |
| <b>4.2.3 Betreuungsplatz</b> .....   | <b>11</b> |
| <b>4.3 Langandauernde Einsätze</b> .....   | <b>11</b> |
| <b>5. Raumordnung zur logistischen Unterstützung</b> .....                       | <b>12</b> |
| <b>5.1 Bereitstellungsraum Massenansturm</b> .....                               | <b>12</b> |
| <b>5.2 Verfügungsraum</b> .....  | <b>12</b> |
| <b>5.3 Bereitstellungsraum Luft</b> .....  | <b>13</b> |
| <b>6. Kennzeichnung und Dokumentation</b> .....                                  | <b>13</b> |
| <b>7. Registrierung</b> .....  | <b>13</b> |
| <b>8. Verteilungskonzept</b> .....   | <b>14</b> |
| <b>9. Psychosoziale Notfallversorgung (PNV)</b> .....                            | <b>14</b> |
| <b>10. Überregionale Hilfeleistung bei einem Massenfall von Verletzten</b> ..... | <b>14</b> |
| <b>11. Qualitätsmanagement</b> .....   | <b>14</b> |

**Anlagen:**

1. Aufgaben Ersteintreffendes Rettungsmittel
2. Aufgaben Vorläufige Einsatzführung
3. Kennzeichnung von Führungskräften
4. Sanitätseinsatzleitung (SanEL) und Unterstützungsgruppe Sanitäts-Einsatzleitung (UG SanEL)
5. Vorsichtung
6. Behandlungsplatz (BHP)
7. Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B)
8. Qualitätsmanagement

Mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 1. September 1999, AllMBI. 1999, S. 687 wurden „Richtlinien für die Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Massenanfall von Verletzten)“ erlassen. Mittlerweile ist eine Fortentwicklung dieser Regelungen auf Grund der seither gemachten Erfahrungen geboten.

## **Definitionen**

Ein Massenanfall liegt dann vor, wenn die Anzahl der Notfallpatienten oder Betroffenen eine über das gewöhnliche Einsatzgeschehen hinausgehende besondere Vorgehensweise des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes unter der Führung einer Sanitäts-Einsatzleitung erforderlich macht (in der Regel, wenn mehr als zehn Verletzte oder Erkrankte zu versorgen sind oder mehr als drei Notärzte im Einsatz sind).

Ein Betroffener ist eine Person, die durch ein Schadensereignis bedroht wird oder geschädigt wurde, ohne verletzt oder erkrankt zu sein.

## **Ziele der Hinweise**

- **Sicherstellung der Versorgung von Notfallpatienten und Betroffenen bei Großschadensereignissen**

Die Versorgung von Notfallpatienten bei einem Großschadensereignis orientiert sich an einer bestmöglichen Individualtherapie und ist damit eine komplexe rettungsdienstliche Herausforderung. Auch bei einem Massenanfall von Notfallpatienten muss die Versorgung darauf ausgerichtet sein, möglichst rasch wieder individualmedizinischen Handlungsmaximen zu entsprechen. Eine längerfristige Abweichung von diesem Ziel ist nur bei einem anhaltenden und schweren Ressourcenmangel gerechtfertigt.

Um zu jedem Zeitpunkt einer Großschadenslage die jeweils bestmögliche Versorgung sicherzustellen, regelt diese Richtlinie die zentralen Aspekte und das einheitliche Management eines Massenanfalls von Notfallpatienten einschließlich der Betreuung unverletzter Betroffener.

- **Regelung der Verfahrensweise und Abläufe**

Durch diese Richtlinie wird das Zusammenwirken aller bei einem Massenanfall von Notfallpatienten und Betroffenen beteiligten Kräfte und Strukturen geregelt und im Sinne einer Verfahrensanweisung aufeinander abgestimmt. Allen am Einsatz Beteiligten sollen - auch über die Grenzen von Rettungsdienstbereichen hinaus - zielgerichtete, einheitliche und vordefinierte Arbeits- und Organisationsabläufe zur Verfügung stehen.

Diese Richtlinie bildet eine Grundlage für die Aus- und Fortbildung von allen an der Bewältigung von Großschadenslagen Beteiligten.

## **1. Alarmierungs- und Einsatzplanung**

Grundlage für die Alarmierung im Falle eines Ereignisses mit einem Massenansturm von Notfallpatienten oder Betroffenen ist die Bekanntmachung „Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (ABek)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung konkretisieren die Alarmierungsplanung im Rettungsdienst und stimmen diese mit den angrenzenden Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sowie mit den Integrierten Leitstellen ab. Die Durchführenden des Rettungsdienstes, die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierungen sind entsprechend ihren Zuständigkeiten zu beteiligen.

Die Alarmierungs- und Einsatzplanung ist auf eine frühestmögliche Versorgung nach individual-medizinischen Prinzipien auszurichten. Die örtlich zuständige Integrierte Leitstelle (ILS) alarmiert entsprechend dem vorliegenden Lagebild und der dafür vorgesehenen Einsatzstichworte und führt Maßnahmen durch, insbesondere die:

- Auslösung von ILS-internen Alarm- und Einsatzplänen
- Verständigung von medizinischen Behandlungseinrichtungen zur Auslösung von Alarm- und Einsatzplänen
- Inkraftsetzung von Verteilungskonzepten
- Verständigung von Behörden und Organisationen, insbesondere der Sicherheits-/Katastrophenschutzbehörden, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der Kassenärztlichen Vereinigung
- Information der Einsatzbeteiligten bei relevanter Veränderung des Lagebildes

Bei der Alarmierungsplanung müssen regionale Aspekte berücksichtigt werden. Die konkrete Einsatzplanung im Falle eines Ereignisses mit einem Massenansturm von Notfallpatienten oder Betroffenen orientiert sich an den gegebenen örtlichen Verhältnissen.

Vorbereitende Planungen eines Rettungsdienstbereiches für einen Massenansturm von Notfallpatienten und sonstigen Betroffenen sind entsprechend dem Vorgehen bei der Alarmierungsplanung abzustimmen und bekannt zu geben.

## **2. Führungsaufbau**

### **2.1 Ersteintreffende Rettungsmittel**

Dem ersteintreffenden Rettungsmittel kommt bei der Einsatzabwicklung eine wesentliche Rolle zu. Für die Funktion des ersteintreffenden Rettungsmittels ist in der Regel ein Krankenkraftwagen Typ C DIN EN 1789 vorgesehen. Der Beifahrer übernimmt die Funktion des „ersteintreffenden RA/NotSan“ und hat die in Anlage 1 („Aufgaben des ersteintreffenden Rettungsmittels“) aufgeführten Aufgaben.

Weiterhin übernimmt der Notarzt des ersteintreffenden Notarztrettungsmittels die Funktion des „ersteintreffenden Notarztes“. Soweit erforderlich, kann die Funktion des ersteintreffenden Rettungsmittels oder die Funktion des ersteintreffenden Notarztes von der ILS bestimmt werden.

## **2.2 Vorläufige Einsatzführung**

Der ersteintreffende Notarzt und der ersteintreffende RA/NotSan bilden die **vorläufige Einsatzführung**. Die Übernahme der Funktionen in der vorläufigen Einsatzführung ist gegenüber der ILS zu bestätigen.

Die Aufgaben der Vorläufigen Einsatzführung sind in der Anlage Nr. 2 („Einsatztaktik Bayern“) aufgeführt.

Soweit ein Örtlicher Einsatzleiter (ÖEL) nach Art. 6 oder 15 BayKSG die Leitung der Einsatzmaßnahmen vor Ort übernommen hat, stimmt die vorläufige Einsatzführung ihre Maßnahmen mit diesem ab.

Trifft die Führungsstruktur gem. AVBayRDG (ELRD oder SanEL) ein, wird die Einsatzführung an diese übergeben. Die Kräfte der vorläufigen Einsatzführung stehen dann für andere Aufgaben zur Verfügung.

Die Kennzeichnung der vorläufigen Einsatzführung erfolgt gemäß der Anlage Nr. 3 („Kennzeichnung von Führungskräften“).

## **2.3 Sanitätseinsatzleitung (SanEL)**

Die Alarmierung und der Einsatz der SanEL erfolgt durch die Integrierte Leitstelle (ILS). Anforderungen des ÖEL oder der Kreisverwaltungsbehörde, eine SanEL einzusetzen, hat sie zu entsprechen.

Die SanEL besteht aus

- dem Leitenden Notarzt (LNA) und
- dem Organisatorischen Leiter (OrgL).

Diese wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Einsatzschwelle für die Sanitätseinsatzleitung sind in den §§ 13, 14 und 15 der AVBayRDG festgelegt. Weitere Hinweise sind in der Anlage 4 („Sanitätseinsatzleitung (SanEL) mit Unterstützungsgruppe (UG SanEL)“) enthalten.

## **2.4. Verhältnis der Sanitätseinsatzleitung zur Örtlichen Einsatzleitung nach Art. 6 und 15 BayKSG**

Soweit ein ÖEL nach Art. 6 oder 15 BayKSG die Leitung der Einsatzmaßnahmen vor Ort übernommen hat, ist dieser im Rahmen seiner Aufgaben weisungsbefugt gegenüber der SanEL. In die fachdienstlichen Aufgaben soll dabei nur eingegriffen werden, wenn dies zur Wahrnehmung der Gesamteinsatzleitung notwendig ist (Führen durch Auftragstaktik).

## **2.5 Unterstützungsgruppe Sanitätseinsatzleitung (UG SanEL)**

Für den Bereich einer Kreisverwaltungsbehörde kann von den freiwilligen Hilfsorganisationen in Abstimmung mit der Kreisverwaltungsbehörde eine UG SanEL aufgestellt werden.

Die UG SanEL unterstützt die SanEL bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der OrgL und der LNA sind für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gegenüber allen Mitgliedern der

UG SanEL weisungsbefugt. Die Alarmierung, die Aufgaben und die Zusammensetzung der UG SanEL werden in Anlage Nr. 4 („Sanitätseinsatzleitung (SanEL) mit Unterstützungsgruppe (UG SanEL)“) näher beschrieben.

### **3. Sichtung und Vorsichtung**

Eine Priorisierung nach Behandlungsdringlichkeit und die Festlegung von Transportprioritäten sind bei einer Vielzahl von Verletzten zwingend erforderlich.

#### **3.1 Sichtung**

Sichtung ist eine ärztliche Beurteilung und Entscheidung über die Priorität der medizinischen Versorgung von Patienten hinsichtlich Art und Umfang der Behandlung sowie Zeitpunkt, Art und Ziel des Transportes. Die Sichtung und Priorisierung der Patienten wird durch die eingesetzten Notärzte unter Leitung des LNA sichergestellt. Eine im Ausnahmefall durch den LNA selbst durchgeführte Sichtung bleibt unbenommen.

#### **3.2 Vorsichtung**

Sofern lage- und ressourcenbedingt keine zeitgerechte ärztliche Sichtung durchgeführt werden kann, ist grundsätzlich eine nichtärztlich durchgeführte Vorsichtung – im Weiteren nur Vorsichtung genannt - erforderlich. Die Personaleinteilung zur Vorsichtung erfolgt durch die vorläufige Einsatzführung aus den Einsatzkräften der Erstalarmierung und spätestens durch den ELRD oder die SanEL.

Unabhängig davon werden darüber hinaus zur Verfügung stehende Einsatzkräfte im Rahmen der Einsatzorganisation mit der medizinischen Erstversorgung nach Dringlichkeit betraut. Näheres ist in Anlage Nr. 5 („Vorsichtung“) geregelt.

### **4. Raumordnung zur Versorgung und Betreuung (Einsatzabschnitte)**

Bei der Bewältigung von Ereignissen mit einem Massenanfall von Notfallpatienten und/oder Betroffenen können die nachfolgend unter Nrn. 4.1.1 ff. beschriebenen Einsatzabschnitte gebildet werden. Soweit ein ÖEL nach Art. 6 oder 15 BayKSG die Leitung der Einsatzmaßnahmen vor Ort übernommen hat, ist die Abschnittsbildung mit diesem abzustimmen. Soweit kein ÖEL die Leitung vor Ort übernommen hat, erfolgt die Abstimmung mit den Leitern der anderen Fachdienste.

Jeder Einsatzabschnitt wird von einem Abschnittsleiter geführt, der der SanEL unterstellt ist. Die Einsatzabschnitte und Abschnittsleiter werden von der SanEL bestimmt.

Die Einsatzstelle umfasst dabei den Gefahrenbereich als Kernzone des Schadensereignisses und die dort erforderlichen Abwehrmaßnahmen sowie den Absperrbereich als Aufstell-, Bewegungs- und Bereitstellungsfläche.

#### **4.1 Versorgung von Notfallpatienten**

Bei der Rettung von Notfallpatienten ergeben sich in der Regel Schnittstellen zwischen der technischen und der medizinischen Rettung. Erstere umfasst beispielsweise die Befreiung aus einer Zwangslage mit technischem Gerät oder das Verbringen aus dem Einwirkungsbereich eines Brandes, gefährlicher Stoffe oder von radioaktiver Strahlung.

Die nachfolgend unter Nrn. 4.1.1 ff beschriebenen Einsatzabschnitte skizzieren den Weg eines Notfallpatienten von dieser Schnittstelle zwischen der technischen und medizinischen Rettung bis hin zur optimalen klinischen Versorgung. Anzahl, Ort und Umfang der Einsatzabschnitte sind lageabhängig festzulegen.

#### 4.1.1 Übergabepunkt

Der Übergabepunkt ist die Stelle, an der die Übergabe zwischen der technischen und der medizinischen Rettung erfolgt. Die genaue Örtlichkeit ergibt sich aus den Gefahren an der Einsatzstelle und deren Wirkradius, den Schutzmöglichkeiten und den Ressourcen zur technischen und medizinischen Rettung sowie aus den medizinischen Notwendigkeiten. Es kann erforderlich sein, dass Sichtung / Vorsichtung und lebensrettende Handgriffe in räumlicher Nähe oder auch zeitgleich zur technischen Rettung stattfinden.

In der Regel fallen Übergabepunkt und Patientenablage örtlich zusammen.

Bezüglich des Soforttransports von vital bedrohten Notfallpatienten siehe Nr. 4.1.4.1.

#### 4.1.2 Patientenablagen

Eine Patientenablage ist eine Stelle an der Grenze des Gefahrenbereiches, an der Verletzte oder Erkrankte gesammelt und soweit möglich erstversorgt werden, und an der sie zum Transport an einen Behandlungsplatz oder weiterführende medizinische Versorgungseinrichtungen übergeben werden.

Man unterscheidet eine

- Spontane Patientenablage durch Selbst- oder Laienrettung faktisch geschaffene Ablage, die in der Regel nicht nach taktischen Gesichtspunkten gewählt wurde
- Strukturierte Patientenablage gezielt eingerichtete Ablage zur lebensrettenden Minimalversorgung, zur Sichtung und zum weiteren Transport in eine Klinik oder zu nachgeordneten Strukturen im Einsatzraum

In der Patientenablage werden Verletzte oder Erkrankte medizinisch erstversorgt und gesichtet. Eine oder mehrere Patientenablagen werden an der Grenze des Gefahrenbereiches insbesondere im Einvernehmen mit den Leitern der anderen zuständigen Fachdienste eingerichtet. Spontane Patientenablagen sind darauf zu prüfen, ob sie am Ort strukturiert werden können oder an eine andere Stelle verlegt werden müssen.

Es ist stets zu prüfen, ob für Notfallpatienten ein Soforttransport nach 4.1.4.1 medizinisch geboten oder möglich ist. Von der Patientenablage aus werden die Patienten in eine geeignete Behandlungseinrichtung oder zu einem Behandlungsplatz transportiert.

Aufgaben an der Patientenablage sind:

- Kennzeichnung der Patientenablage
- Vorsichtung bzw. ärztliche Sichtung



- Lebensrettende Sofortmaßnahmen und medizinische Erstversorgung
- Ausstattung der Patienten mit Anhängerkarten für Verletzte/Erkrankte mit eindeutig identifizierender Patienten Kennzeichnung oder elektronische Erfassung mit einem dafür geeigneten System
- Bei Soforttransporten Übergabe der Patienten an Rettungsmittel zum direkten Transport in geeignete Behandlungseinrichtungen
- Stabilisierung und ggf. Transport zum Behandlungsplatz

#### **4.1.3 Behandlungsplatz (BHP)**

Der Behandlungsplatz ist eine Einrichtung mit einer vorgegebenen Struktur, in der Verletzte und/oder Erkrankte nach einer Sichtung notfallmedizinisch versorgt werden. Von dort erfolgt der Transport in weiterführende medizinische Versorgungseinrichtungen.

Ein Behandlungsplatz wird errichtet, wenn nicht ausreichend Transportmittel oder Kapazitäten in geeigneten Behandlungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Der Behandlungsplatz ist auf eine notfallmedizinische Behandlung bis zum Transport ausgerichtet. Näheres siehe Anlage Nr. 6 („Behandlungsplatz“).

Die Einrichtung eines Behandlungsplatzes bewirkt

- Konzentration von Personal und Kräften
- Zentrale Registrierung und Versorgung von Patienten
- Pufferung der Aufnahme in Krankenhäuser

#### **4.1.4 Transportorganisation**

Der Einsatzabschnitt Transportorganisation stellt den Patiententransport in geeignete Behandlungseinrichtungen sicher und dokumentiert dies. Der Einsatzabschnitt in der Verantwortung eines Einsatzabschnittsleiters (Transportkoordinator) übernimmt die Disposition der dafür geeigneten und verfügbaren Transportmittel.

##### **4.1.4.1 Soforttransport**

Der Soforttransport von vital bedrohten Notfallpatienten in die nächste geeignete aufnahmebereite Behandlungseinrichtung hat in der Regel Priorität vor der Behandlung vor Ort. Sofern der Soforttransport eines Patienten medizinisch geboten und unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials möglich ist, soll ein unmittelbarer Transport in eine geeignete Behandlungseinrichtung erfolgen. In Frage kommen in der Regel Patienten der Sichtungskategorie I. Der Transport ist dabei grundsätzlich ärztlich freizugeben. Bezüglich des Beförderungszieles sind § 8 AVBayRDG und regional erstellte Verteilungskonzepte zu berücksichtigen. Die Dokumentation bzw. Registrierung ist sicherzustellen.

##### **4.1.4.2 Rettungsmittelhalteplatz**

Ein Rettungsmittelhalteplatz ist eine Stelle, an der Rettungsmittel gesammelt werden, um von dort zum Transport von Patienten von der Patientenablage oder dem Behandlungsplatz abgerufen zu werden. Der Integrierten Leitstelle sind der Ort und die Erreichbarkeit mitzuteilen.

Der Rettungsmittelhalteplatz ist eine weitere Sonderform des Bereitstellungsraums für Einheiten des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes. Idealerweise werden die Fahrzeuge nach Typen (Notarztrettungsmittel, Rettungswagen, Krankentransportwagen Typ A<sub>2</sub> und B) geordnet aufgestellt. Ein Rettungsmittelhalteplatz sollte räumlich günstig zu vorhandenen Patientenablagen oder Behandlungsplätzen eingerichtet werden.

#### **4.1.4.3 Ladezone**

Weiteres zentrales Element der Transportorganisation ist die Ladezone. In diesem Bereich erfolgt die Zusammenführung von Notfallpatienten und Transportmittel. Bei der Aufstellung der Fahrzeuge sind die verfügbaren Flächen und der erforderliche Raumbedarf für das Be- und Entladen zu berücksichtigen. Zwischen Ladezone, Rettungsmittelhalteplatz und integrierter Leitstelle müssen Kommunikationswege verfügbar sein. Rettungsmittelhalteplatz und Ladezone sollen in räumlicher Nähe zueinander eingerichtet werden. Ausstattung und Umfang der Abschnittsleitung sind der Lage anzupassen.

## **4.2 Betreuung von Betroffenen**

Ein Betroffener ist eine Person, die durch ein Schadensereignis bedroht wird oder geschädigt wurde, ohne verletzt oder erkrankt zu sein.

Bei Schadenlagen muss stets mit Betroffenen gerechnet werden, die einer Betreuung bedürfen. Auch wenn der erste Einsatzschwerpunkt immer auf der adäquaten Versorgung Verletzter ruht, ist der zeitliche Vorlauf von Betreuungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Lagefeststellung und Beurteilung der nach Art, Schwere und Umfang der Schadenlage zu erwartenden Anzahl an Betroffenen und deren Betreuungsbedarf ist daher geboten.

Für Betroffene und deren Angehörige, die keine notfallmedizinische Behandlung benötigen, sind mindestens eine Anlaufstelle und eine Betreuungsstelle oder ein Betreuungsplatz in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten und der Anzahl der Betroffenen einzurichten. Folgende Aufgabenbereiche sind dort zu berücksichtigen:

- Soziale Betreuung inklusive psychosozialer Notfallversorgung
- Sicherstellung einer rettungs- und sanitätsdienstlichen Versorgung
- Unterbringung
- Verpflegung und Versorgung
- Transport
- Registrierung und Dokumentation

Eine enge Abstimmung mit der einsatztaktischen Betreuung der Polizei ist erforderlich.

Die Einsatzkräfte des Betreuungsdienstes sollen über Grundkenntnisse und Fähigkeiten der Psychosozialen Unterstützung (psychische Erste Hilfe) verfügen. Spezielle Fachkräfte aus dem Bereich Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) müssen entsprechend der Notwendigkeit in diesen Einsatzabschnitt integriert werden.

#### **4.2.1 Anlaufstelle für Betroffene**

Eine Anlaufstelle ist ein Platz oder eine Einrichtung für Betroffene, von der aus der Weitertransport zu einer Betreuungsstelle erfolgt, sie ist eindeutig zu kennzeichnen. Folgende Aufgaben werden dort wahrgenommen:

- Auffangen und aktives Einsammeln der Betroffenen
- Information über weitere Maßnahmen
- Feststellung von Bedürfnissen und Erwartungen der Betroffenen
- Beginn der Registrierung, sofern zeitlich machbar
- Gezieltes und von Einsatzkräften begleitetes Weiterleiten

Die Anlaufstelle kann mobil oder ortsfest eingerichtet werden. Als Planungsansatz kann von 50 Betroffenen pro Stunde ausgegangen werden, die eine Anlaufstelle betreuen kann. Eine Abstimmung zwischen betreuenden und versorgenden Abschnitten ist zu gewährleisten.

#### **4.2.2 Betreuungsstelle**

Die Betreuungsstelle ist eine feste Örtlichkeit oder in Zelten untergebrachte Einrichtung, in der Betroffene sozial betreut und gepflegt werden können. Die Betreuungsstelle ist eine Vorstufe zum Behandlungsplatz und erfüllt folgende Aufgaben:

- Bereitstellen von Parkmöglichkeiten
- Bereitstellen von Aufenthaltsbereichen
- Information und Registrierung der Betroffenen
- Bereitstellung sanitätsdienstlicher Versorgung
- Bereitstellung psychosozialer Notfallversorgung
- Ausgabe von Kalt- und Warmverpflegung sowie von Getränken je nach Witterung und Tageszeit

Als Planungsgröße kann von 200 zu Betreuenden pro Betreuungsstelle ausgegangen werden. Eine Mischung von Betroffenen und Einsatzkräften in einer Betreuungsstelle ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

#### **4.2.3 Behandlungsplatz**

Der Behandlungsplatz ist ein Bereich an der Einsatzstelle, an dem bis zu 500 Betroffene sozial betreut, gepflegt und vorübergehend untergebracht werden können.

Eingerichtet und betrieben wird ein Behandlungsplatz von einem Hilfeleistungskontingente Betreuung.

#### **4.3. Langandauernde Einsätze**

Bei langandauernden Einsätzen ist die Notwendigkeit der Unterbringung unverletzter Betroffener in Notunterkünften in Absprache mit den Fachkräften und Fachbehörden zu prüfen und zu veranlassen.

## **5. Raumordnung zur logistischen Unterstützung**

### **5.1 Bereitstellungsraum Massenanstfall**

Der Bereitstellungsraum Massenanstfall ist eine Stelle, an der Einsatzkräfte und Einsatzmittel für den unmittelbaren Einsatz gesammelt, gegliedert und bereitgestellt oder auch in Reserve gehalten werden.

Bereitstellungsräume können nach verschiedenen Kriterien eingerichtet werden.

- Nach den Organisationen (Feuerwehr oder Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungsdienst, Technisches Hilfswerk) aber auch als gemischter Bereitstellungsraum
- Nach der vermutlichen Verweildauer der Einheiten (Halteposition bis Ende der ersten Erkundung, Parkplatz für Ablöse- oder Reservekräfte, Feldlager für Einsatzkräfte u. -mittel)
- Nach der Ausstattung (mit oder ohne Meldekopf, mit Führungsstelle, mit Lotsenstellen)

Der Bereitstellungsraum Massenanstfall benötigt eine eigene Führung und Logistik. Der Einsatz von Lotsen kann sinnvoll sein.

In jedem Rettungsdienstbereich sollten mehrere geeignete Bereitstellungsräume Massenanstfall an potentiellen Schadensschwerpunkten im Voraus festgelegt werden. Diese sollen bis zur Verbandsstärke ausgelegt sein. Sollte im Einsatzfall kein geeigneter vorgeplanter Bereitstellungsraum zur Verfügung stehen, ist durch die ILS ein geeigneter Verfügungsraum festzulegen.

### **5.2 Verfügungsraum**

Ein Verfügungsraum ist ein Sonderfall und entspricht einem vorläufigen Bereitstellungsraum,

- der im Zuge der Erstalarmierung für ein größeres Schadensereignis
- durch die zuständige Integrierte Leitstelle festgelegt und
- den anrückenden Kräften auf geeignete Weise (Alarmschreiben, Funk) bekannt gegeben wird.

Die Wahl des Verfügungsraums soll der späteren Raumordnung durch die Einsatzleitung nicht vorgeifen oder diese beeinträchtigen. Durch die schnelle Bekanntgabe eines Verfügungsraums wird aber eine Blockade des unmittelbaren Schadensortes durch ziellos anfahrende Kräfte vermieden. Wird der Verfügungsraum durch die Einsatzleitung bestätigt, wird er zum Bereitstellungsraum Massenanstfall.

### **5.3 Bereitstellungsraum Luft**

Bei der Planung für einen Massenansturm von Notfallpatienten ist neben den bodengebundenen Rettungskräften der Einsatz von Luftrettungsmitteln zum Transport von Patienten über größere Entfernungen zu berücksichtigen. Durch Transport von Patienten zu weiter entfernten Behandlungskapazitäten wird die Gefahr der Überlastung der nahegelegenen Krankenhäuser reduziert. Für den gleichzeitigen Einsatz mehrerer Hubschrauber unterschiedlichen Typs und Größe sind im Rahmen der Vorausplanung durch die zuständige Sicherheits- und Katastrophenschutzbehörde geeignete Hubschrauberlandestellen zu identifizieren und festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen:

- Platzbedarf und Umgebung sind auf ungehinderte Landung und Start mehrerer Hubschrauber unterschiedlicher Größe ausulegen
- Die gleichzeitige Landung von bis zu 4 Rettungshubschraubern erfordert ca. 2.500 qm Fläche
- Meldekopf, Ausleuchtung, Absperrung und der Brandschutz sind sicherzustellen und eine Betankungsmöglichkeit vorzusehen
- Vorab festgelegte Landestellen sind von der zuständigen Sicherheits- und Katastrophenschutzbehörde der ILS und den Hubschrauberstandorten in geeigneter Weise mitzuteilen
- Im konkreten Einsatzfall ist eine sachkundige Erkundung der Landestelle notwendig
- Der erste eintreffende Luftrettungsmittelführer koordiniert den Luftverkehr. Er arbeitet mit dem Leiter des Bereitstellungsraums Luft zusammen. Es gelten die Vorschriften des Luftverkehrsrechts

## **6. Kennzeichnung und Dokumentation**

Die Kennzeichnung und Dokumentation der Patienten erfolgt mittels eines landesweit einheitlichen Dokumentationssystems, der „Anhängekarte für Verletzte/Kranke“ und entsprechender Einsatzprotokolle (siehe Nr. 7. Registrierung).

In der Regel wird bereits an der Patientenablage mit der Kennzeichnung der Patienten und der Dokumentation der medizinischen Behandlung begonnen. Insbesondere die Sichtungskategorie muss mittels der Anhängekarte farblich am Patienten ersichtlich sein.

## **7. Registrierung**

Die Registrierung der Patienten ab der ersten Stufe der Einsatzstichwörter „MANV“ erfolgt bis zur Einführung technisch ausgereifter elektronischer Registrierungskonzepte mit der einheitlichen Anhängekarte für Verletzte/Kranke.

In frühen Einsatzphasen ist zu beachten, dass möglichst schon bei der Erstregistrierung in Verbindung mit einer Sichtung bzw. Vorsichtung folgende Daten sowohl auf der Außenseite der Anhängekarte, als auch auf einer Patientenübersicht dokumentiert werden:

- Eindeutiger Patientenidentifikator
- Sichtungskategorie (kann sich im Laufe der medizinischen Versorgung ändern)
- Geschlecht

- Alter (ggf. geschätzt)
- ggf. Fundort des Patienten

## **8. Verteilungskonzept**

Für die Verteilung der Patienten sollte grundsätzlich in jedem Rettungsdienstbereich ein Verteilungskonzept vorhanden sein, um eine größere Anzahl von Notfallpatienten innerhalb der medizinisch notwendigen Zeiträume den dafür geeigneten Behandlungseinrichtungen zuweisen zu können.

Das Verteilungskonzept für einen Massenansturm von Notfallpatienten (z.B. ein Wellenplan) wird durch die SanEL im Benehmen mit der ILS in Kraft gesetzt.

## **9. Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)**

Der Einsatz der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) muss durch die SanEL frühzeitig geprüft und koordiniert werden. Dabei muss zwischen den Zielgruppen von PSNV-Maßnahmen für Einsatzkräfte (PSNV-E) und für Betroffene (PSNV-B) unterschieden werden. Die Richtlinie erfasst dabei nur umfassende Regelungen der PSNV im Zusammenhang mit der Abarbeitung der MAN-RL im Umfeld des Einsatzes.

Näheres ist in Anlage 7 (Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B)) beschrieben.

## **10. Überregionale Hilfeleistung bei einem Massenansturm an Notfallpatienten und Betroffenen**

Dieser Sachverhalt wird gesondert geregelt. Das IMS vom 29.10.2009 „Länder- und staatenübergreifende Katastrophenhilfe sowie überregionale Katastrophenhilfe innerhalb Bayerns“ ist zu berücksichtigen.

## **11. Qualitätsmanagement**

Die Durchführung eines systematischen Qualitätsmanagements stellt ein hohes fachliches Niveau der Patientenversorgung im Rettungsdienst sicher und leistet einen wichtigen Beitrag zur Patientensicherheit. Dementsprechend soll auch für Einsatzlagen mit erhöhtem Koordinierungsbedarf bzw. einem Massenansturm von Patienten im Sinne dieser Hinweise ein über das Routine-Qualitätsmanagement hinausgehendes Qualitätsmanagement durchgeführt werden. Dies wird durch die im BayRDG mit dem Qualitätsmanagement betrauten Personen und Organisationen konzipiert und umgesetzt. Bei der Umsetzung sind alle weiteren Einsatzbeteiligten einzubeziehen.

Hierzu werden alle Einsätze des Rettungsdienstes mit erhöhtem Koordinierungsbedarf bzw. einem Massenansturm von Notfallpatienten mit den erforderlichen einsatztaktischen und medizinischen Daten dokumentiert, einbezogen und ausgewertet („Anlage 8 Qualitätsmanagement“). Eine wissenschaftliche Begleitung des Qualitätsmanagements ist erforderlich.